

§. 45.

In Beziehung auf die Landes-Finanzverwaltung ist dem Landtage für die nächstfolgende Finanzperiode ein Vorschlag über sämtliche Einnahmen und Ausgaben mit möglichster Vollständigkeit zur Prüfung, Beurtheilung und Beistimmung zu übergeben, mit welchem der Antrag auf die zu erhebenden Abgaben zu verbinden ist. Bezüglich der vergangenen Finanzperiode ist eine genaue Nachweisung über die nach Massgabe des Voranschlages geschehene Verwendung der bewilligten und erhobenen Ausgaben von der Regierung mitzuthellen, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung von gerechtfertigten und der Verantwortlichkeit der Regierung bei nicht gerechtfertigten Überschreitungen.

§. 46.

Der Landtag hat in Übereinstimmung mit dem Landesfürsten über die Activen der Landeskassa zu verfügen.

§. 47.

Der Landtag ist berechtigt, zur Deckung ausserordentlicher Bedürfnisse die Aufnahme von Anlehen auf die Landeskassa zu beschliessen, und ohne seine Zustimmung darf kein Darlehen für das Land contrahirt werden.

§. 48.

Die Gehalts- und Pensionsetats, insoferne die Gehalte und Pensionen ganz oder theilweise aus der Landeskassa gezahlt werden, sollen dem Landtage zur Zustimmung mitgetheilt werden.

Die Pensionsansprüche der Beamten überhaupt sind durch ein besonderes Gesetz zu normiren.

§. 49.

Die Aushebung des Contingentes erfolgt auf Grundlage eines Gesetzes. Die Zustimmung zu der jährlichen Aushebung ertheilt der Landtag, die aber, so weit es die Bundesvorschriften bestimmen, nicht verweigert werden darf.

§. 50.

Alle Vereinbarungen mit kirchlichen Behörden sind dem Landtage vorzulegen, sofern sie in das Bereich der Gesetzgebung eingreifen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Kirchenstiftungen und Unterrichtsanstalten.

§. 51.

Das Kirchengut und das Vermögen der Stiftungen für Regilians-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten stehen unter dem Schutze der Verfassung.

§. 52.

Die Verwaltung des Vermögens der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten wird im Wege der Gesetzgebung durch geeignete Verfügung geregelt.

§. 53.

Ueber das Vermögen der Kirche und der Stiftungen kann nur nach den